

Germanenstädter Zeitung

vereinigt mit dem Siebenbürger Boten

Erstausgabe mit Ausnahme
des Sonntags täglich. Ko-
stet für das halbe Jahr
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.
50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung
halbjährig 7 fl. 50 kr.,
vierteljährig 3 fl. 80 kr.
dfl. Wahr.

Redakteur:
Heinrich Schmidt.

Inserate aller Art wer-
den in der **Steinbau-**
Gen'schen Buchhandlung
angenommen, für Deutsch-
land besorgt dieselben
Gassenstein et Bogler in
Hamburg, Altona und
Frankfurt a. M., und An-
noncen-Bureau von E.
Magen in Leipzig.

Das einmalige Einrücken
einer einpaltigen
Garmondzeile kostet 7 kr.,
das 2. Mal 6 kr., das 3.
Mal 5 kr. 6. B. excl. der
Stempelgebühr à 30 kr.

Eigentümer u. Verleger:
H. Steinhausen.

Nro. 69.

Germanenstadt, Samstag am 21. März.

1863.

Einladung zur Pränumeracion

für die Monate April, Mai, Juni.

Pränumerations-Preis:
In loco: 2 fl. 50 kr. d. W. | Mit Postzusendung für Auswärtige: 3 fl. 80 kr. d. W.

Die Abonnements-Beträge werden franco an den Verleger H. Steinhausen, oder durch nachstehende Geschäftsfreunde erbeten: in Mediach bei Herrn Joh. Hedrich; in Schäßburg bei Herrn C. J. Habersang, Buchhändler; in Szász-Regen bei Herrn O. Kinn, Kaufmann; in Broos und Mühlbach bei Herrn J. F. Leonhard, Kaufmann.
Germanenstadt, am 21. März 1863.

Verlag und Redaction

der „Germanenst. Zeitung“ vereinigt mit dem „Sieb. Boten.“

Telegramm

der „Germanenstädter Zeitung“, vereinigt mit dem „Siebenbürger Boten.“

Aufgegeben: Wien 20. März, 7 Uhr Nachmittags.
Angelangt: 20. März, 8 Uhr, 15 Minuten Nachmittags.

Krakau, 20. März. Dreitägige Kämpfe der Russen mit Langiewicz, mit Tejtoranski bei Chrobrye, Blota, Jagiescie, Busk. Langiewicz ist in Opawice, seine Schaar in voller Auflösung begriffen. Er wollte nach Uscie in Oesterreich unter der Bedingung übertreten, frei durchgelassen und nicht internirt zu werden. Dies wurde abgelehnt.

Die Beschlüsse der sächsischen Nations-Universität über die Einführung mehrerer Reichsgesetze im Sachsenlande.

Wien, 16. März.

Der Einheitsstaat Oesterreich hat im Osten des Reiches, welchen so viele demselben widerstrebende Völkerschaften bewohnen, keine treueren Freunde, als die Siebenbürger Sachsen. Jeder staatsrechtliche Act unserer deutschen Stammesgenossen an der fernem Grenze des Reiches gibt von dieser Anhänglichkeit, von diesem Anschlusse an das Ganze bereitet Zeugniß. Das gleiche politische Streben hält schon unsere Sympathien für den Sachsenstamm wach; aber, was noch lebendiger zu uns dringt, das ist die deutsche Junges, welche von den südsächsischen Karpathen zu uns herüber flingt. Wir achten die Nationalität und die Gleichberechtigung der Nationalitäten, dieses Lebensprinzip des österreichischen Staates findet in uns den wärmsten Anhänger; aber eben deshalb halten wir auch die deutsche Nationalität hoch und werden ihr Recht zu wahren suchen, ob es diesseits oder jenseits der Leitha, diesseits oder jenseits des Karalibago geschehen ist.

Beranlassung zu diesen einleitenden Worten geben uns die Beschlüsse der sächsischen Nations-Universität, die von dem engeren Reichsrathe für die weltliche Reichshälfte votirten Gesetze, als: das Gesetz über das Auslieferungungsverfahren, das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch, das Preßgesetz mit den Ergänzungen zum Strafgesetze, und das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes für den Umkreis des Sachsenlandes mit gesetzlicher Geltung einzuführen und für diese Einführung die kaiserliche Sanction zu erbitten.

Diese Beschlüsse der Nations-Universität sind von nicht zu unterschätzendem Werte für die Rechtsinheit und damit mittelbar für die politische Einheit Oesterreichs. Gesetze, welche ausschließlich für die Eine Hälfte des Reiches votirt waren, werden von der gesetzlichen Vertretung eines der anderen Hälfte angehörigen Landes, ohne daß jene durch verfassungsmäßige Bestimmungen, ohne daß sie durch ein Oitroy dazu gezwungen wäre, freiwillig in Ausübung eines autonomen legislativischen Rechtes en bloc angenommen. Die Erkenntnis von der zwingenden Nothwendigkeit, mit dem gemeinsamen Ganzen durch gleiche Gesetze verbunden zu sein und hinter den legislativischen Fortschritten der weltlichen Reichsländer nicht zurückzubleiben, überbrückt hier den Zwiespalt, welchen das Reichsdiplom in das Rechtsleben Oesterreichs gebracht, und welchen die damals ohnmächtige und politisch verwerfliche Regierung Ungarns bezüglich dieses Landes zu einer verderblichen Klüft erweitert hat. Die sächsische Nations-Universität geht den anderen Völkerschaften des östlichen Oesterreich mit gutem Beispiele voran und hat mit ihren Beschlüssen hoffentlich Mauerbrecher geschaffen, welche den neuen österreichischen Gesetzen auch in jenen Ländern den Eingang öffnen, für welche sie verfassungsmäßig keine Geltung haben.

Es ist begreiflich, daß ein Beschluß, welcher sich in dieser Richtung bewegt, welcher solche Consequenzen hervorrufen kann, von den magyarischen Organen verfehrt wird. Ein hiesiges, in deutscher Sprache erscheinendes Blatt, das eigentlich nur durch einen geographischen Irrthum in Wien und mit deutschen Lettern gedruckt wird, hat bereits den Beschluß der sächsischen Nations-Universität angegriffen und hat ihr die Verdrängung zur selbstständigen legislativischen Action auf dem Gebiete bestritten, welches die angenommenen Gesetze betreffen. Die Verdrängung ist leicht nachgewiesen und ihre Verbreitung gerade von einem Organe, welches das transleithanische historische Recht — allerdings nur in der Auffassung der sogenannten Acht- und vierziger vertritt, immerhin selbstsam.

Siebenbürgen war bis zur Bach'schen Periode bezüglich seines Rechtslebens ein dreigetheiltes Land. Im Ungarlande und theilweise in den Gyller'schen galt der herkömmliche Verböcyp. In den Gyller'schen herrschte ein vielfach eigenthümliches Recht, welches größtentheils Wohnortrecht war.

Das Sachsenland hatte das selbstständige Recht der sogenannten Statutengesetzgebung, welche das ganze Gebiet der Civilgesetzgebung und theilweise auch des Strafrechtes, insofern dadurch nicht einige allgemein gültige

Gesetze verlegt wurden, beherzichte. Auf Grund dieses Rechtes der Municipalgesezgebung, das der Nations-Universität unbestritten zusteht, und das durch kein Gesetz aufgehoben worden ist, hat die Nations-Universität die erwähnten Beschlüsse gefaßt. Bei der Debatte hat es auch unter allen Deputirten nur ein Einziger, ein Rumäne, unternommen, Bedenken gegen die Kompetenz der Universität zu erheben; ein anderer Rumäne wurde von der Rücksicht auf die Rechtsinheit Siebenbürgens geleitet, gegen die Annahme der Gesetze zu stimmen. Dagegen sind gerade die Deputirten für Kronmehrer dem historischen Landesrechte zugeneigten Richtung bekannt sind, für die Einführung der Gesetze eingestanden. Dem Vertheidiger der Rechtsinheit Siebenbürgens wurde von dem Comés-Stellvertreter treffend entgegen: Sie wahren die siebenbürgische Rechtsinheit auf Kosten der österreichischen!

Die Gesetze wurden von der Nations-Universität mit einer an Einhelligkeit grenzenden Majorität votirt und es wird eine Repräsentation an Sr. Majestät bezüglich der Einführung derselben erlassen werden, welcher die Genehmigung selbstverständlich bereitwillig zu Theil werden wird.

Ist die Verdrängung der sächsischen Nations-Universität zweifellos, so können es eben nur politische Motive sein, welche die Ansetzung des Beschlusses hervorgerufen. Man entsetze sich vor Allem, was einer Annäherung an Oesterreich, an die Verfassung gleichsteht. Hätte es sich um Einführung des Verböcyp oder irgend eines anderen der vielen Gesetze gehandelt, um derenwillen Ungarn seit zwei Jahren eine so traurige Berühmtheit in Europa erlangt hat: man hätte ein Triumphgeschrei angestimmt, man hätte von der Wiederherstellung der Landesautonomie u. s. w. geleitartikelt.

Aber weil eine Körperlichkeit von ihrem altgesetzlichen Rechte Gebrauch macht, und vernünftige, den unabweisbaren Bedürfnissen Rechnung tragende Beschlüsse faßt, weil sie Gesetze einführt, welche trotz ihrer anerkannten, auch von uns beklagten Unvollkommenheiten, doch unstrittig einen Fortschritt ausmachen und namentlich eine nothwendige Ergänzung der in Siebenbürgen geltenden österreichischen Gesetze bilden, so befreit man ihre Kompetenz, und stüchtet sich schneidig unter das Panier der Rechtsinheit, das man in hundert anderen Fällen in den Staub tritt. Wahrscheinlich, die Beschlüsse der Nations-Universität verletzen die Rechtsinheit nicht, sie fördern sie vielmehr. Sie halten den Zusammenhang jenes fernem Landes mit dem Herzen der Monarchie aufrecht und befestigen ihn; sie bereiten aber auch die Rechtsinheit Siebenbürgens vor. Denn sie constatiren praktisch die Nothwendigkeit, die angenommenen Gesetze auch auf Siebenbürgen auszubehnen, und werden einen Grund mehr bilden, daß sich die übrigen Völkerschaften jenes Landes dieser Nothwendigkeit nicht verschließen, wenn die Frage der Acceptation dieser Gesetze auch auf dem Landtage an sie herantritt!

Eine Abfertigung für den „Pesti Hirnök.“

„Pesti Hirnök“, ein magyarisches Blatt, das sich zu der Theorie zu betheiligen scheint, daß der Mensch erst mit dem magyarischen Baron anfangend und dessen Günter durch die Confusion, welche sie während der kurzen Zeit ihres Wirkens über Oesterreich herauf beschworen haben, nichts so sehr documentirten, als ihre gänzlich staatsmännliche Unfähigkeit, erdreistet sich, aus Anlaß der in der siebenbürgisch-sächsischen Nations-Universität gefaßten, die Annahme mehrerer im jüngsten Reichsrath votirten Gesetze betreffenden Beschlüsse Folgendes zu sagen:

„Wir gestehen, daß uns die bezügliche telegraphische Depesche mehr überraschte, als die Nachricht von der Kriegserklärung irgend einer europäischen Macht; denn der obige Beschluß der sächsischen Nations-Universität ist eine wirkliche Kriegserklärung gegen die h. Krone Ungarns. Entweder besteht die Union zu Recht, oder nicht! Im erstern Falle kann für das ganze Ländergebiet der ungar. Krone bloß der ergänzende ungarische Landtag Gesetze votiren; im letztern Falle hingegen steht die gesegnete Kraft für ganz Siebenbürgen und daher auch für das Territorium der Sachsen ausschließlich dem siebenbürgischen Landtage zu.“ „Hirnök“ meint ferner, daß die sächsische Nations-Universität durch den vorerwähnten Beschluß die Grenze der ihr innerhalb der gemeinsamen Gesetzgebung Siebenbürgens eingeräumten Rechtskompetenz unzweifelhaft überschritten habe (?) und erwartet von der kön. siebenbürgischen Hofkanzlei, daß sie diese Anarchie und Insubordination, wie „Pesti Hirnök“ das Verhalten der sächsischen Nations-Universität zu nennen beliebt, in keinem Falle dulden werde. „Wir werden“, so schließt der Artikel, „es daher ganz natürlich finden, wenn die kön. siebenbürg. Hofkanzlei die Nations-Universität über ihr incompetentes Verhalten (?) zur Ordnung verweist und ihr aufträgt, wenn sie die in Frage stehenden Justizgesetze für Siebenbürgen wirklich für heilsam erkennt, den Antrag auf deren Annahme ihren zu dem vor der Thür stehenden siebenbürgischen Landtag zu entsendenden Deputirten als Instruction mitzugeben.“

Also Kriegserklärung gegen die heilige ungarische Krone, Insubordination und Anarchie, das sind die Bezeichnungen, welche „Pesti Hirnök“ für Beschlüsse findet, in denen sich doch viel hundertmal mehr Verstand und Einsicht ausdrückt, als in allen Reden und Beschlüssen der Magnaten-Tafel und des Repräsentantenhauses des aufgelösten Pesther Landtages, der Juber-Curial-Conferenz und der dormalen tagenden landesrichtlichen Conferenzen in Pest.

Eine Kriegserklärung, ja noch mehr: ein bereits wirklich geführter Krieg gegen die heilige ungarische Krone waren die Brandreden, die im aufgelösten Pesther Landtage gehalten wurden, die Adresse, in welcher Sr. Maj. dem Kaiser von Oesterreich der Titel verweigert wurde, die weitere Adresse, wodurch der Faden der weiteren Verhandlungen für abgerissen erklärt wurde.

Die Austreibung der k. l. Gerichtsbehörden, die Beschlüsse der Juber-Curial-Conferenz, die Steuer- und Recenten-Verweigerung, das Herabsetzen der kaiserl. Adler, die graue Wirthschaft in der Justizpflege und in der Verwaltung, welche in Ungarn herrschte u. s. w. das war jener Krieg, jene Anarchie und Insubordination, an welche die Adresse des „Pesti Hirnök“, Artitels zu richten gewesen wäre.

Nachdem aber „Pesti Hirnök“ es vorgezogen hat, sie an die Nations-Universität zu richten, so haben wir demselben kurz zur Abfertigung zu sagen: daß die Nations-Universität das Recht der Sondergesetzgebung durch und auch jetzt hat und ausübt; daß sie in Geltendmachung dieses Rechtes Insubordination und Anarchie erblüht; daß dieses Recht durch eine Reihe von Privilegien und Urkunden der ungarischen Könige verbrieft und geheiligt ist; daß „Pesti Hirnök“ und seine allenfälligen Meinungsgegenossen, indem sie es wagen, dieses Recht in Frage zu stellen, nichts anderes an den Völkern nicht magyarischer Zunge zu verlegen, zu unterdrücken und zu zerstören und in Folge dessen kein anderes Schicksal verdienen, als dem Spruche zu verfallen, der schon in der Bibel wider denjenigen geschrieben steht, der die Marksteine seines Nächsten nicht achtet.

Verhandlungen der Kronstädter Handels- und Gewerbe-Kammer.

H. kön. Landes-Subernium übermittelt die Vorstellung der Bistritzer Gewerbetreibenden gegen die Umlage der Kammerbeiträge auf die Wahlberechtigten zur Deckung der Kammerkosten zur Keuzierung.

Die Kammer beschließt hierauf folgendes Gutachten zu erstatten: Die von Einem h. l. Subernium anher zur Keuzierung mitgetheilte Vorstellung Bistritzer Handel- und Gewerbetreibender, betreffend der Kammerkosten, erlaubt sich die geborsamst gefertigte Handels- und Gewerbe-Kammer mit folgendem Bericht überbreitigt rückzustellen.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß Unterschriften von Handelstreibenden auf der Vorstellung sich nicht vorfinden, und daß nicht abzusehen ist, warum denn Herberth als Apotheker dieselbe unterfertigt hat, da Apotheker dem Gewerbegeze nicht mehr unterthun, daher auch für die Kammer keinen Beitrag zahlen.

Die Vorstellung bezeichnet den Satz von 4 Kreuzer per Steuer-gulden an und für sich als gering; die übrigen Steuerzuschläge aber als hoch, alle zusammen nämlich belaufen sich auf 72 1/2 % 0, wobei es kourne, daß viele Steuerträger außer Stande seien, diese Lasten zu tragen.

Die Handels- und Gewerbe-Kammer kann dieser Keuzierung nur vollkommen beipflichten. Die Klage über die an sich schon hohen Steuern diesem Grunde auch für dringend geboten, daß, wenn eine Erleichterung der Steuerträger durch Ermäßigung der Steuern mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates einerseits und auf die Bedürfnisse Siebenbürgens zur Verstreitung der Landesauslagen andererseits nicht möglich ist, wenigstens dahin mit allen Kräften getrachtet werde, die Einkommenquellen Siebenbürgens in positiver Weise zu vermehren.

Ein hierzu geeignetes Mittel ist der Bau von Eisenbahnen in Siebenbürgen, weil derselbe nicht allein den bei dem Bau Beschäftigten Gelegenheit zur Arbeit und Verdienst schafft, sondern auch für alle Zeit die bessere Verwertung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse des Landes ermöglicht. Die Kammer kann daher nicht oft genug wiederholen, daß die baldige Inauguration des Bahnbaues in Siebenbürgen und zwar an möglichst vielen Punkten auf einmal eine Lebensfrage für Siebenbürgen ist; daß je länger die Lösung derselben hinausgeschoben wird, um so drückender die Last der Steuern und Steuerzuschläge von Jahr zu Jahr werden, und am Ende die Unmöglichkeit derselben zu zahlen, eintreten muß.

Ein anderes Mittel, die Einkommensquellen der Bevölkerung zu vermehren, ist von der h. Regierung in der Gewerbezeit bereits geboten worden. Wenn gleich dieselbe für Viele, insbesondere für die schon bestehenden Handel- und Gewerbetreibenden durch Eröffnung größerer Concurrenz mit mancherlei Unbequemlichkeit verbunden ist und eben deshalb auch gegen diejenigen Klagen, nicht bloß gegen die h. Regierung, sondern auch gegen diejenigen Handels- und Gewerbe-Kammern, welche derselben dazu eingetragenen haben, Anlaß gegeben hat und gibt, so wird Jeder, der die Bedürfnisse der Jetztzeit und des Landes richtig auffaßt und nicht durch Selbstinteresse befangen ist, anerkennen müssen, daß die Aufrechterhaltung der frühern Gewerbeverfassung unmöglich war, und daß die freie Bewegung in Handel und Industrie vom national-öconomischen Standpunkte aus, den die Vorstellung der Bistritzer Gewerbetreibenden einnimmt, ein bedeutender Fortschritt, ein unlängbares Mittel zur Hebung der materiellen Wohlfahrt des Landes und seiner Bevölkerung ist.

Ein weiteres Mittel hierzu bietet unter Andern eine engere Zoll- und Handelsverbindung Siebenbürgens mit den Donaufürstenthümern Moldau und Walachei, weshalb die Kammer den Abschluß eines Handelsvertrages mit der Regierung dieser Länder bereits öfters angefordert hat und nur bedauern kann, daß die politischen Verhältnisse die Erfüllung dieses Gesuches bis noch verhindert haben.

Wenn die Bistritzer Gewerbetreibenden ferner das gebräuchliche Wirken von Handels- und Gewerbe-Kammern im Allgemeinen vollkommen anerkennen und nur bezweifeln, daß die Kronstädter Handels- und Gewerbe-Kammer bisher einen mächtigen Einfluß auf Hebung und Förderung des Handels und der Gewerbe ausgeübt habe, — so liegt die Schuld von letzterem, falls dieser Vorwurf überhaupt gerechtfertigt wäre, zum Theil gewiß mit an den Bistritzer Gewerbetreibenden selbst, indem sie ja 1. die Mitglieder der Handels- und Gewerbe-Kammer selbst mitwählen und es daher nur von ihnen abhängt, ihre Stimmen nur solchen Handel- und Gewerbetreibenden zu geben, welche sich nicht allein durch größere Intelligenz, als die derzeitigen Mitglieder der Kammer, auszeichnen, sondern auch den ersten Willen und die Kraft bethätigen, Handel und Gewerbe mehr, als es bisher von Seite der Kammer geschieht, zu fördern. —

2. indem sie ihre Bedürfnisse und Wünsche der Kammer vorzutragen unterlassen und letztere dadurch gerade außer Stand setzen, die Bistritzer Interessen so warm und kräftig zu vertreten, als sie es wohl wünscht. Ob übrigens diese Kammer den Vorwurf verdient, daß sie für Handel und Gewerbe nichts thue, daß sie ihrer Pflicht nachzukommen weder den Willen, noch die Befähigung habe, darüber zu entscheiden, überläßt sie getrost Einer h. l. Regierung, und kann nur bedauern, daß sie durch man-

aber wohl die Festrede des Präsi-
diums, in diesen wenigen Wor-
den der gekörte Redner zu einem
neu angedeuteten, denn Unwüthiges
nen daher bloß, daß die Rede zum
erliche Laufe des Vereines ein-
chtung hinter den Wünschen des
ertete, daß es den einzelnen Theils-
Dem Mangel abzuhelfen, for-
er Verein annehmen müßte: Sei-
rändliches Studium.

chsel-Course
Börse in Wien
1863.

fl. kr.	
74	60
81	15
796	—
213	40
118	50
114	60
5	46 1/2

tion.
ng. 2—3
firm: „Georg Nedelko-
nstadt.

Gläubiger der Firma: „Georg
immer für einen Rechtsgrunde
gleichsam dieser Firma, bis
gefertigten k. l. Notaren unter
ritlich annehmen, widrigen-
men sollte, von der Vertrie-
ung unterliegenden Vermögens,
einem Pfandrecht bedeckt sind
ausgeschlossen und der Schul-
so ferne in demselben nichts
weitem Verbindlichkeit gegen
freit sein würde.

riedrich Gundhart,
l. Notar als Gerichts-Commissär.

1—3

ren Badeordnung

uhr Abends.

Herrn und

ger Photogen-Gas-
atak:

Centner	25 fl. — fr.
Pfund	— „ —
Kistel	16 „ —
„	8 „ 50

g billigst
in Germanenstadt.

herlei Umstände, insbesondere durch die Verhargie und Theilnahmlosigkeit mancher Gewerbetreibenden, dann aber auch durch den Mangel an pecuniären Mitteln verbunden ist, mehr zu thun, als sie bisher gethan.

Die Einmütigkeit der Verwaltungsoberbehörden, wie sie die Vorstellung wünscht, findet schon jetzt statt, da die Kammer sich immer nur auf die nothwendigsten Ausgaben beschränkt und dabei ohne die Controle der h. t. Behörden untersteht.

Die Kammer kann aber nicht umhin, zuzugeben, daß die Einhebung der Kammerbeiträge von den einzelnen Handel- und Gewerbetreibenden ein wunderliches ist, daß dieselbe, wenn sie in der bisherigen Art fortbauert, die Kammer, mögen sie was immer für glänzende Resultate ihrer Thätigkeit aufweisen können, bei den Handel- und Gewerbetreibenden stets unbeliebt machen wird.

Sie wiederholt daher hier die bereits öfters ausgesprochene Bitte, Ein h. t. Suberrium geruhe sich dafür zu verwenden, daß die Kosten der Handels- und Gewerbekammer nicht durch Umlage auf die Wahlberechtigten allein gedeckt, sondern aus Landesmitteln bestritten werden.

Es wäre zu wünschen gewesen, daß die Kammer nicht nur in ihr Gutachten bezüglich der Vorstellungen der Wähler Gewerbetreibenden, sondern auch die Eingabe der Wähler selbst im Protocoll ausführlich verzeichnet hätte. — Dieses Gesuch wird Seitens des hohen h. t. Suberriums als eine Vorstellung „Wähler Handel- und Gewerbetreibender“, Seitens der Kammer dagegen nur als eine Vorstellung Wähler Gewerbetreibender bezeichnet, und wenn die Kammer sagt, es sei im Allgemeinen zu bemerken, daß Unterschriften von Handelstreibenden auf der Vorstellung sich nicht vorfinden, und daß nicht abzusehen sei, warum denn Herr Herr als Apotheker dieselbe unterschrieben hat, da Apotheker dem Gewerbegehe nicht mehr unterthänig, daher auch für die Kammer keinen Beitrag zahlen; so hat sie damit im Allgemeinen wohl nur constatiren wollen, daß die ihr gemachten Vorwürfe nur allein von Gewerbetreibenden herrühren. Diese Unterscheidung zwischen Handel- und Gewerbetreibenden ist nicht gerechtfertigt. Handelstreibender ist nicht nur Derjenige, der eine protocollirte Handelsfirma hat, sondern fast jeder Gewerbetreibende; umgekehrt ist aber nicht jeder Handelsmann zugleich Gewerbetreibender. Warum aber ein Apotheker eine Vorstellung nicht mit unterschrieben darf, die ihn unmittelbar berührt, ist wohl auch nicht abzusehen in einem constitutionellen Staate, wo man den Bürger überhaupt nicht nur gehorcht, sondern es ihm zur Pflicht macht, sich an öffentlichen Angelegenheiten selbstthätig mitzubetheiligen.

Wenn die Kammer bei dem Umstände, daß die Finanzlage des Staates eine Herabminderung der allgemeinen Steuerlast so bald nicht zulassen wird, darauf hinweist, daß die Einkommenquellen Siebenbürgens in positiver Weise zu vermehren seien, so ist das nur gerechtfertigt; weniger einverstanden bin ich damit, daß hiezu nur zwei Mittel — der Bau von Eisenbahnen in Siebenbürgen und der Abschluß eines Handelsvertrages mit den Donaufürstenthümern — gleichsam im Vorübergehen und so nebenbei vorgeschlagen werden. Nach meiner Ansicht hätte die Kammer bei dem von Tag zu Tag größer werdenden Nothstande und angeregt durch die Klagen aus Wärsch sich in der eingehendsten Weise mit der Frage beschäftigen sollen, wie die Einkommenquellen des Landes zu vermehren seien, und sie würde gewiß auch noch andere Mittel finden, die zur Erreichung des Zieles mitthätig und deren Ausführung vielleicht minder schwierig und in weitere Ferne gerückt wäre. Eine förmliche enquete unter Beiziehung auch auswärtiger Sachverständiger und Mitwirkung unserer Gewerbevereine wäre angezeigt; denn jene beiden von der Kammer vorgeschlagenen Mittel helfen allein nicht aus; sie werden fürs Ganze von Vortheil sein, für Viele aber auch bittere Enttäuschungen im Gefolge haben, und deren Ausführung steht außer dem Kreise unserer eigenen Bestimmung und unserer eigenen Kräfte. Man denke sich nur den Fall, daß bei dieser oder jener Zeit andauernden allgemeinen Geschäftshodung nun auch noch eine Mißernte einträte, und vorauszuahnen ist die Folgen eines solchen doppelten Mißgeschickes, so dürfte die rechtzeitige Veranlassung einer enquete zur Untersuchung dessen, wie man die Einkommenquellen des Landes vermehren könne, wohl gerechtfertigt sein.

Es ist erfreulich, daß die Wähler Gewerbetreibenden das gedehliche Wirken von Handels- und Gewerbeämtern im Allgemeinen vollkommen anerkennen, weil diese Anschauung namentlich unter dem Gewerbebetriebe nach keineswegs so allgemein geworden ist, als man es im Interesse unseres gemeinsamen Verkehrslebens wünschen muß, erfreulich deswegen, weil, wenn einmal die Wichtigkeit und der ausgedehnte Wirkungskreis dieses Institutes in immer weiteren Kreisen auch richtig gewürdigt werden, die Wähler um so leichter in die Lage kommen, nur solche Vertrauensmänner in die Kammer zu schicken, die ihre Interessen nach allen Richtungen wahren.

Wenn man übrigens der bermaligen Kammer den Vorwurf macht, daß sie für Handel und Gewerbe nichts thue, daß sie ihrer Pflicht nachzukommen weder den Willen noch die Befähigung habe, so geht die Anklage jedenfalls viel zu weit. Man vergesse nicht, daß die Kammerstätte nur Ehrenämter bekleiden, wozu sie durch freie Wahl berufen werden, daß ihre Wirksamkeit unter allen Umständen eine gewisse Beschränkung erleiden muß, weil sie Geschäfte sind, deren Zeit durch das eigene Geschäft vielfach in Anspruch genommen wird, weil die auswärtigen Mitglieder aus pecuniären Rücksichten den Sitzungen der Kammer nur selten beiwohnen können, und weil deren in Kronstadt wohnende Stellvertreter in den seltensten Fällen in der Lage sein werden, die Interessen entfernterer Kreise nach allen Richtungen hin in ausreichendem Maße zu vertreten, besonders wenn, wie es noch so häufig der Fall ist, ihre Committenten selber es unterlassen, ihren mancherlei berechtigten Wünschen Ausdruck zu geben.

Einen strengern Maßstab kann man wohl nur an das besoldete Kanzleiersonale, nicht aber an die unbesoldeten Kammerräthe anlegen, und letztere verdienen gewiß nicht den Vorwurf, daß sie nicht mit reichlichem Willen sich der ihnen gewordenen Aufgabe zu entledigen suchen. Zeugnen darf man es freilich nicht, daß die Thätigkeit der Kammer seit einigen Jahren eine minder fruchtbare und minder angestrebte ist, wie ehemals, wozu mancherlei Ursachen mitwirken mögen; ebensovienig kann man es läugnen, daß sie die Interessen des Handels wärmer vertritt, als die des Gewerbes, was übrigens nur daher rührt, daß die Handelssection thätiger und intelligenter ist, als die Gewerbe-section, eben so ist es in der Natur der Sache begründet (? D. R.), daß jedwede Kammer, ohne gerade abthätig partiell sein zu wollen, die Interessen jener Städte und jener Kreise, wo sie ihren Sitz hat, immer wärmer vertritt, als die der entfernteren und namentlich der entfernteren Kreise.

Ein gerechtfertigter Vorwurf trifft aber die Kammer jedenfalls darin, daß sie es schon so lange unterlassen hat, die durch das Gesetz vorgeschriebenen jährlichen Neuwahlen zu veranstalten, wodurch nicht nur im Allgemeinen das Interesse an dem Kammerinstitut immer mehr erlosch, sondern auch den Handel- und Gewerbebetreibenden Gelegenheiten geboten wird, da, wo sie sich nicht entsprechend vertreten glauben, neue Kräfte zu substituiren.

Eben so gerechtfertigt dürfte der Wunsch sein, daß, so wie dies in den ersten Jahren der Fall war, in den gedruckten Protocollen die anwesenden Kammerräthe immer namentlich verzeichnet erscheinen mögen.

Vorher macht auf die Nothlage der Weber, namentlich in Schäßburg, aufmerksam; dieselben seien der größten Noth und dem Elend preisgegeben, da das Webergewerbe ganz darnieder liege.

Auf Antrag des Vorstehers wird beschlossen, dem h. t. Suberrium ein Gesuch um Berücksichtigung dieser Nothlage und Zuweisung von Anträgen für das k. t. Militärärar an die Weber dieses Kammerbezirktes zu unterbreiten, und zu bitten, Hochdaselbe geruhe auf geeignetem Wege zur

Einderung des Nothstandes der Weber denselben Unterstützung ausgedehnt zu lassen.

Den Webern würde, wofern das h. t. Militärärar auf diese Vorstellungen eingegangen ist, eine momentane Erleichterung ihrer Nothlage gewährt, aber es wäre dies nur ein Palliativmittel, und dazu nur ein momentanes. Die Handweberei hat nicht nur in Schäßburg, sondern überall, wo sie betrieben wurde, ihren einstigen Flor eingebüßt; ein neues Aufblühen ist nicht mehr möglich, sie wird vor innerer Entkräftung so lange dahin fliehen, bis sie gänzlich aufgehört hat. Den letzten Todesstoß wird unsere Schäßburger Handweberei erleiden, wenn dereinst die Locomotive durchs Land brauset, und der angestrebte Handelsvertrag mit den Donaufürstenthümern abgeschlossen ist; daher es wohl dringend an der Zeit wäre, andere Erwerbszweige, andere Gewerbe in Schäßburg einzubürgern, bevor noch die letzten Ersparrnisse früherer Jahre ganz aufgebraucht sind und die zahlreichen Weberfamilien Schäßburgs gänzlich dem Proletariat anheimfallen. Hier thut gründliche und rechtzeitige Hilfe Noth, nicht Almosen, sondern dauernde Arbeit juche man auf.

Die von den Gewerbsgenossenschaften in Ubaersely angenommenen und bei der Kammer zur Begutachtung erliegenden Statutenentwürfe werden inselange zur höheren Befähigung nicht unterbreitet, bis nicht der seinerzeit zusammenzutretende siebenbürgische Landtag das Gewerbewesen in Siebenbürgen definitiv regeln wird.

Wie lange sollen die Genossenschaften überhaupt auf die Befähigung ihrer Statuten warten? Ist anzunehmen, daß der erste siebenbürgische Landtag das Gewerbewesen auch nur in den Kreis seiner Beratungen ziehen, geschweige denn definitiv regeln werde?

Welche Consequenz ist darin: daß die Kammer bei der Befähigung von Handels- und Gewerbebetriebe die von der Regierung angeführte Gewerbefreiheit als ein Mittel zur Verneuerung unserer Einkommensquellen bezeichnet, und nun jenen Genossenschaften, die sich eben in Folge dieser Gewerbefreiheit bilden, behufs Befähigung ihrer Statuten noch so lange Zeit nicht an die Hand gehen will? Ist es vielleicht wünschenswerth, daß der siebenbürgische Landtag ein neues siebenbürgisches, von dem allgemeinen österreichischen abweichendes Gewerbegesetz ins Leben rufe? Wie paßt diese Annahme zu dem neuerlich ausgesprochenen Wunsche der Kammer, daß das österreichische Gesetz über das Vergleichsverfahren und das allgemeine deutsche Handelsgesetz auch auf Siebenbürgen ausgedehnt werde? Also auf der einen Seite Consonanz auf einem sehr großen Ländergebiete, auf der andern Seite ein speciell siebenbürgisches Gewerbegesetz. Eisenbahn und Handelsvertrag einerseits, neues Insolvenzverfahren andererseits — das ist unmöglich, das will die Kammer gewiß nicht!

H. t. Landes-General-Commando für Siebenbürgen erucht um Mittheilung von Geschäftsberichten über den Fruchtmarkt von 8 zu 8 Tagen, indem von nun an der frühändliche Frucht-Einkauf nach kaufmännischer Manier zur Deckung der ararischen Regie allgemein angeordnet sei.

Die Kammer beschließt zu erwidern, daß sie gern bereit sei, von Zeit zu Zeit über den Fruchtmarkt Berichte zu erstatten, jedoch im Vorhinein bemerken müsse, daß der Fruchtmarkt in diesem Kammerbezirk, namentlich in Kronstadt und seiner Umgegend durchaus nicht den Umfang und die Bedeutung erlangt hat, wie in Wien, Pest u. a. Emporien, namentlich Ungarns. Bei dem Mangel an billigen Communicationsmitteln, namentlich an schiffbaren Flüssen und Eisenbahnen, ist der Fruchtmarkt hierlands noch gänzlich unentwickelt; die Conjunctionen ändern sich daher von einem Wochenmarkt zum andern im Ganzen unbedeutend, die Preise halten sich durch längere Perioden (wenn nicht gerade schlechtes Wetter und in Folge dessen unregelmäßige Straßen die Zufuhr hemmen, oder andere Zufälligkeiten eintreten) stationär, und steigen oder fallen nur zu gewissen Jahreszeiten, als Beginn der Frühjahrsfaat, Eintritt der Ernte u. dgl.

Die Erstattung von Fruchtmarktberichten von 8 zu 8 Tagen durch die Handels- und Gewerbe-Kammer ist daher in diesem Kammerbezirk eine Maßregel, die ohne jegliche Bedeutung ist und zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes nicht beiträgt. Die meisten Wochenberichte würden lauten: „es hat sich gegen die Vorwoche keine Veränderung ergeben.“ Das Marktcommissariat übernimmt, wie der Kammer bekannt ist, ohnehin die wöchentlichen Marktpreise sammt Ausweis über die zugeführten und verkauften Fruchtqualitäten der hiesigen Verpfaß-Magazins-Verwaltung. Die Handels- und Gewerbe-Kammer hält es daher für hinreichend, wenn sie zu Anfang jedes Monats einen ausführlichen Bericht der löblichen Verwaltung zustellt und darin insbesondere auf Ein- und Ausfuhr Rücksicht nimmt.

Sollten in der Zwischenzeit besonders einflußreiche Ereignisse eintreten, so wird die Kammer nicht ermanen, einem h. t. Landes-General-Commando folgende Mittheilung davon zu machen.

Bei dieser Frage handelt es sich vorerst darum, zu wissen, ob das h. t. Militärärar, welches seinen Bedarf an Getreide, Hafer &c. frei vom Markte einkauft, die Handelsberichte zur nachträglichen Controle für bereits gemachte oder aber als Fingerzeig für erst zu machende Einkäufe benötigen will. Wenn es sich um letzteres handelt, und dies dürfte der Fall sein, so werden monatliche Berichte, wie sie die Kammer erstatten will, wenig nützen, eben so wenig, als die von den größten Emporien des Kammerbezirktes bisher schon an die Kammer gesendeten monatlichen Preisstabellen über persönliche Victualien dem Handel irgend etwas genützt haben. Der Geschäftsmann kümmert sich wenig darum, wie die Preise in der Vergangenheit waren, er will im Gegenstheil aus den Erfahrungen, wie sie sich zu gleicher Zeit auf verschiedenen Handelsplätzen kund geben, den Schluß ziehen, wie sich Bedarf und Angebot und die hieraus resultirenden Preise für die allernächste Zukunft gestalten werden. Zu diesem Zwecke sind aber die Berichte über jeden einzelnen Wochenmarkt erforderlich. Labelarische Zusammenstellungen, wie sie die Marktämter liefern, sind zu trocken und nicht genügend, um den Gang des Geschäftes, seine größere oder geringere Lebhaftigkeit genau zu kennzeichnen. Handelskammern dürfen aber kaum in der Lage sein, entsprechende Geschäftsberichte über den Getreideverkehr rechtzeitig und verlässlich zusammen zu stellen, weil sie ihre Wahrnehmungen nicht unmittelbar selbst machen, und es dürfte vielleicht zweckdienlicher sein, wenn die Kammer hiezu Agenten ernannte, deren Ehrenhaftigkeit nicht nur bekannt, sondern die sich auch mit dem betreffenden Geschäftszweige überhaupt befassen, und deren Angaben aber durch die amtlichen Marktpreisstabellen controlirt würden.

Wohl hat die Kammer recht, wenn sie sagt, daß der Fruchtmarkt in Kronstadt und seiner Umgegend durchaus nicht den Umfang und die Bedeutung erlangt, wie in Wien, Pest und andern Emporien, namentlich Ungarns; zum Zwecke des Militärärars ist das aber auch nicht notwendig, weil sein Bedarf an Früchten in hiesiger Gegend ja ein viel geringerer ist, als in großen Städten und Festungen, und weil man in der Regel wenigstens in Siebenbürgen den Bedarf an Früchten nur auf siebenbürgischen und vielleicht auch auf näher gelegenen Märkten der Wolbau und Malacki decken wird, für wels letztern aber gerade der Kronstädter Platz auch maßgebend ist.

Entschieden unrichtig ist es, wenn behauptet wird, daß sich in Kronstadt die Conjunctionen von einem Wochenmarkt zum andern im Ganzen unbedeutend ändern, und nur zu gewissen Jahreszeiten die Früchte steigen oder fallen.

Im Allgemeinen dürfte es sich aber nur darum handeln, die allgemeinen Grundfälle festzustellen, nach welchen vom kaufmännischen Standpunkte aus das Aerar bei der Deckung seiner Einkäufe vorzugehen habe. Nur dann kaufen, wenn der Bedarf drängt, würde ebensovienig richtig sein, als etwa im Herbst Alles beden zu wollen. Das Aerar muß sich Chancen offen halten, ohne deshalb gerade von der Hand in den Mund zu leben, und die richtige Erkenntniß, wie weit die Grenze der Speculation zu setz-

ten ist, bildet das eigentliche Feld, auf dem die Militärverwaltung ihre Ersparnisse erzielen wird. Was die Marktpreise betrifft, so wird das Aerar frei, wenn es als Käufer austritt — übrigens selbst erfahren, und es ist nur zu wünschen, daß durch den Aerar, „das Aerar kaufte heute“ — die Preise nicht unndthig in die Höhe getrieben werden, was immerhin möglich ist, wenn dabei nicht mit der nöthigen Vorsicht vorgegangen wird.

(Eingefendet.)

Erwiderung auf den unter dem 15. März l. J. erschienenen Artikel in der „Hermannstädter Zeitung“ vereinigt mit dem Siebenbürger Voten.

Aus dem in Nr. 64 unter dem 15. März l. J. erschienenen Artikel, wo über die vielen Theileisen verschiedener Parteien Klage geführt und den sädtischen Behörden, von einem Ungenannten, bittere Vorwürfe darüber gemacht werden, gelangen wir zur Ueberzeugung, daß dieser ungenannte Herr den wahren Sinn des Christenthums, der christlichen Milthätigkeit und die Ermahnung des Apostels, „nehmet euch der heiligen Nothdurft an,“ gar nicht kennt. Denn Christus sagt im 6. Cap. Matth. im 2. Vers: „wenn Du nun Almosen gibst, sollst Du nicht lassen vor Dir posamen, wie die Heuchler thun in den Schulen und auf den Gassen, auf daß sie von den Leuten gepriesen werden. Wahrlich ich sage euch: Sie haben ihren Lohn dahin.“ Der ungenannte Herr Verfasser jenes Aufsatzes hätte also, als Christ, wenn er vielleicht nichts geben wollte, denn zu milden Gaben konnte und durfte ihn ja niemand zwingen, lieber schweigen und nicht, durch vortheilhaftes Nichten und Betrügeln der wahrhaft christlich gesinnten sädtischen Behörden und durch Anspornen seiner lieblosen Bekennungen gegen hilfbedürftige Menschen und wohlthätige Zwecke, die ihm gleichgesinnten, Leute zu noch größerer Gleichgültigkeit und Gefühllosigkeit verleiten und anreizen sollen; denn durch diesen Act der offenbaren Böswilligkeit hat er sich noch mehr an dem Christenthum veründigt, als die Heuchler aus dem oben angeführten 2. Verse; denn diese Heuchler wollten ja nur wegen ihrer Wohlthätigkeit gelobt werden, der ungenannte Herr Verfasser jenes Aufsatzes will aber gerade das Gegentheil, er will nämlich, durch diesen Aufsatz, von jenen Leuten getrieben werden, die allen Milthätigkeiten und jedem wohlthätigen Zwecke zuwider und die offenbaren Gegner sind. Und wenn endlich unser ungenannter Herr über den Magistrats-Vorbehalt wegen der Sammlung von Beiträgen zur Anschaffung einer Glocke in einem ev. Dorfe in Schreden und Entzauen versetzt wird, und dem Aere, der Kirchengemeinde und dem Pfarrer dieser Gemeinde den Vorwurf macht: daß, nach den prov. Bestimmungen derlei Sammlungen im kirchlichen Wege anzuhängen und von den eigenen Kirchenscheiden anzunehmen wären; so müssen wir noch mehr über diesen Herrn selbst, über dessen Unbelangsamkeit und die provisorischen Bestimmungen und über seine Verneinung mit der Anwendung dieser provisorischen Bestimmungen wahrhaft staunen; denn in keinem §. dieser provisorischen Bestimmungen steht auch nur im Entferntesten etwas von Almosenansammlungen und milden Beiträgen, sondern nur von Umlagen, die auf die Mitglieder der Gemeinde aufgetheilt werden, ist nach §. 60, Absatz 9. die Genehmigung bei dem Landes-Consortium anzuhängen und zwar nur dann, wenn die Umlage auf 1—2 Jahre beschloffen worden ist. Bei der oben genannten Gemeinde ist aber gar keine Umlage auf die Mitglieder der Gemeinde gemacht worden, sondern die Mitglieder derselben sind nur ersucht worden, nach Kräften und aus innigem Drange ihres Herzens freiwillige Beiträge zu leisten. Aus all diesem muß also der ungenannte Herr Verfasser jenes Aufsatzes seinen großen Irrthum einsehen, denselben aber auch inneweid bereuen und sich in Zukunft vor ähnlichen Fehlern ernstlich hüten.

Der etwas scharfe Herr Erwidrer, dessen Schärfe gewiß nicht eigends durch das Christenthum geboten ist, wird nicht behaupten wollen, daß eine „verständig“ geübte Milthätigkeit — wie sie in dem Aufsatz Nr. 64 dieser Blätter besprochen wurde — durch das Christenthum ausgeschlossen ist. Wir müssen es der Disposition unseres Herren Correspondenten überlassen: ob er über die übrigen — wie es scheint — sehr heiß geschriebenen Punkte obiger Erwiderung etwas erwidern will. Die Redaction.

(Eingefendet.)

In der Nummer 47 der „Hermannstädter Zeitung“, vereinigt mit dem Siebenbürger Voten“ wird in einem Artikel die Befähigung ausgesprochen, daß die Menge des bisherigen Wasserzulaufes im Laufe der Jahre immer mehr abnehmen und endlich zeitweise auch ganz versiegen könnte.

Nachdem nun der Mensch nach seiner natürlichen Beschaffenheit ohne Wasser nur kurze Zeit und dann aber gar nicht mehr leben kann, sonach auch die Bewohner Hermannstadts bei Eintretung dieser Catastrophe um Auswanderen in wasserreichere Gegenden gezwungen wären; so erscheint denn auch wirklich das Unternehmen der Fischzucht in der Erlenspromenade als ein gewagtes — denn wer soll denn die Fische kaufen? und wie sollen die Fische erhalten werden? wenn selbst auch die etwas weit getriebene Agitations-Partei ausgewandert oder aber aus Mangel an Wasser ganz mausetodt geworden ist! Schöne Gegend!

So viel wir dem hier angegriffenen Artikel entnehmen können, so ist der Herr Verfasser desselben keineswegs gegen das Unternehmen, künstliche Fischzucht zu treiben, überhaupt; sondern nur gegen das Anlegen der hiezu benöthigten Teiche unter den Erlen, weil dadurch der Trinkwasserbezug für die Stadt geschmälert werde. Die Redaction.

Der griechisch-katholische Metropolit Sterco Sulutiu und die romanische National-Conferenz.

In Nr. 18 der „Gazeta Transilvaniei“ vom 6. März a. St. (18. März n. St.) begegnen wir unter der Ueberschrift: Convocarea la Conferinta nationala, einem Hirtenbriefe des griechisch-katholischen Metropoliten Conte Alexandru Sterco Sulutiu, ddo. Blajendorf den 7. März 1863, §. 107, mit welchem die romanische National-Conferenz griechisch-katholischer Seite auf den 19. April einberufen wird.

Nach dem Wortlaut der allerhöchsten Entschlieung Sr. Majestät des Kaisers vom 17. Februar l. J., mit welcher die Abhaltung dieser Conferenz, die aus 120 bis 150 Mitglieder zu bestehen hat, gestattet wurde, ist die Auswahl der zusammenzubereitenden Personen den beiden Präsidenten der Conferenz, d. i. dem Herrn gr.-kath. Metropolit in Blajendorf und dem Herrn griechisch-orientalischen Bischof in Hermannstadt überlassen.

Diese kaiserliche Vorschrift hat der Herr gr.-kath. Metropolit Sterco Sulutiu offenbar nicht eingehalten, indem er Siebenbürgen nach den Comitaten, Stühlen und Districten in 18 Wahlbezirke einteilt, verfügt, daß aus diesen Wahlbezirken 25 griechisch-katholische Geistliche, und 50 griechisch-katholische Weltliche gewählt werden sollen, diese Zahlen auf die einzelnen Wahlbezirke aufzuteilen und zugleich eine Art Wahlgesetz publicirt, das wir um seines originellen Inhaltes willen auch aus dem Hirtenbriefe in der Gazeta überlegen: „Die Protropen eines jeden Comitates, Districtes oder Stuhles werden sich gleich nach Empfang dieser unserer Verordnung sowohl unter sich, als mit der weltlichen und geistlichen romanisch griechisch-katholischen Intelligenz in das Unerständniß setzen und sowohl aus dem geistlichen Stande werden einige Priester von Capacität und gutem Betragen, als auch aus dem weltlichen Stande gleichfalls jene aus unsern Intelligenzen von Capacität und gutem Betragen gewählt werden, von welchen man insgemein wissen wird, daß die Priesterhaft und das Volk des Comitates, Districtes und Stuhles das volle Vertrauen in dieselben hat; wobei es sich von selbst versteht, daß auch Individuen aus andern Comitaten, Districten

und Stühlen als Deputirte die die hier geforderten Eigfräßigsten Zahl Gewählten zu bestimmter Zeitpunkt in Herrsehen mit den Accreditirten in stehenden Conferenzen theil zu nehmen wir mit väterlicher Liebe“

Der griechisch-katholische dem durch Sr. Maj. dem K. fertigen, daß er sich darauf seit auch bei der 1861er G es scheinen, daß die griechisch wenn sie stattgefunden haben eine ausdrückliche Anordnung ferenz und eben so wenig das ordnung a la Montenegro Sulutiu im Jahre des Heils zum Besten gegeben hat.

Man schreibt dem

Frage, ob Regalitäten für den ernennen sein werden, stößt in gegenfas. Die künftl. siebenbürgische Landtag so viel als welche ihn vor dem Jahre 1 geht daher dahin, daß Sr. aus dem grundbedingenden Ab daran gelegen zu sein, gerade die vielleicht bei der Wahl bringen. Nur in Bezug auf ren siebenbürgischen Staatsrecht geringe Anzahl ernannt werden Regalitäteninstitutes stößt namentlich man dajelbst von der menten, aus welchen man nach denken die Regalitäten wählen im Landtage genommen werden daß die Ernanneten möglicher sich besser nicht auszuweisen sei. nisterrath wird wahrscheinlich Regalitäten aussprechen.

An die Einberufung der gedacht. Derselbe erscheint eine reichthum im Sinne der siebenbürgische Landtag und die Besichtigung des Reichthums; Besichtigung verweigert, wird nach rath auch formell zum „weiter

Vorbereitungen zu offischer Correspondent meldet den tigen vorgerückten Stande der immerhin gewagt sein, für das G min zu nennen, wie es in verfo nächst nur, daß die Wahlorden bereits auf die Ernennung eines nommen hat, und daß spätere nach der Souveränität Ernennung lung der an den Landtag zu zu werden.“

Hermannstadt, 21. wird die sädtische National-Unit ander folgenden öffentlichen Sit — Vier englische Ingen aus Hamburg, der sie als Dolm Wien, 16. März. S Kaufe des heutigen Vormittags — Am 16. März A statt. Schon lange vor der mit Zuschauern überfüllt, w tionen wenigstens einen Theil genießen wollten. Schon der schmächtige Raum bot einen über ritt der Herold in die Manege Marsch bliesend und dann die Beduinen u. s. w. in der vor der sädtlichen Männergesellen Kostümen, zum Theil mit origi an den äußersten Pfenzen ritterlichen Kampfspiele zurückde esse ein um so reineres, als der Herrscherpauses und der helsen, sich zu dieser Schaustell

— Ueber den im böhmischen Adreß und Erlaßung einer Pre wird berichtet:

Die Majorität der Con vor: „Der h. Landtag wolle b a. h. Entschlieung vom 7. Zu Majestät, „volle Gnade dort an der gnadenweisen Berücksichtigung ten wird“ — über den Antrag bisherige Gesetzgebung vielleicht jeßt zu empfehlen — zur Lo norität von drei Stimmen (Veri die Annahme des Burtypograph legten Entwurfes einer Adreße ist ziemlich umständlich und er Kritik der Gerichte, welche in seien. Die Verfassung der Gr ihr gesagt werden kann, sie habe der Intzif so weit als möglich zu ernennen.“

Pest, 15. März. Der W Die ungarische Hofkanzlei ist ungar. Landtags erforderlichen Kanzlei ist jezt bemüht, dieser W sache, deren Wahrheit wir gegen aufrecht erhalten werden. Was sein werden, wissen wir nicht, des ungar. Hofkanzlers anheimg zu kennen, die dort geltend gem neuen Wendung der Dinge geht 1861 von Seiten der Regierung war, daß die Regierung beim sentirt war; denn den Juber-Gu man nicht zugleich als Vertreter

die Militärverwaltung ihre Rechte betreffen, so wird das Recht selbst erlassen, und es ist nur ein Kauf heute — die Preise, was immerhin möglich ist, vorgegangen wird.

Dem 15. März l. J. Hermannstädter Zeilenbürger Voten.

März l. J. erschienenen Artikel, Parteien Klage geführt und den bitteren Vorwürfe darüber gemacht, daß dieser ungenannte Herr brüchlichen Mißthätigkeit und die der heiligen Nothdurft an, gar p. März. im 2. Vers: „wenn ich vor Dir erscheine, wie die in Gassen, auf daß sie von den eud: Sie haben ihren Lohn Aufjasse hätte also, als Christ, zu milden Gaben konnte und tigen und nicht, durch vortheilhaft gestimmten städtischen Behörden Einigungen gegen hülfbedürftige n gleichgesinnten, Leute zu noch verweisen und anreizen sollen; willigkeit hat er sich noch mehr geuchler aus dem oben angehen ja nur wegen ihrer Wohlthätigkeit dieser Aufjasse will, durch diesen Aufsatz, von je Mißthätigkeiten und jedem wohlthätigen Gegner sind. Und wenn entrats-Verscheid wegen der Sammler-Glocke in einem ev. Dorfe in dem Amte, der Kirchengemeinde urf macht: daß, nach den prov. ischen Wege anzuschauen und von den; zu müssen wir noch mehr nachsicht mit den provisorischen zeit mit der Anwendung dieser neu; denn in keinem S. dieser im Entferntesten etwas von Alsonderu nur von Umlagen, die t werden, ist nach S. 60, Abnstritorium anzuschauen und zwar der beschloßen worden ist. Bei keine Umlage auf die Mitglieder Mitglieder derselben sind nur b aus unheimlichem Drange ihres all diesem muß also der unnen großen Irrthum einsehen, in Zukunft vor ähnlichen Fehbeffen Schärfe gewiß nicht ei wird nicht behaupten wollen, tigkeit — wie sie in dem Aufwurde — durch das Christen der Disposition unferes Herren übrigen — wie es scheint — derung etwas erwiesen will. Die Redaction.

über Zeitung, vereinigt mit dem die Befürchtung ausgeprochen, es im Laufe der Jahre immer auch ganz vertrieben könnte. natürlichen Beschaffenheit ohne nicht mehr leben kann, sonach trettung dieser Catastrophe zum an werden; so erscheint denn be in der Erlenspromenade als fische kaufen? und wie sollen uch die etwas weit getriebene aus Mangel an Wasser ganz Artikel entnehmen können, so ist gen das Unternehmen, künft nur gegen das Anlegen der eil dadurch der Trinkwasserbezug Die Redaction.

Metropolit Sterca National-Conferenz.

ei“ vom 6. März a. St. (18. schrift: Convocare la Conferen-tisch-katholischen Metropoliten lasendorf den 7. März 1863, al-Conferenz griechisch-katholisch. Entschließung Sr. Majestät des die Abhaltung dieser Konferenz, in hat, gestattet wurde, ist die ten den beiden Präsidenten der wollten in Blasendorf und dem rmannstadt überlassen. Herr gr-kath, Metropolit Sterca n Siebenbürgen nach den Comi-gekte eintheilt, verfügt, daß aus e Geistliche, und 50 griechisch- diese Zahlen auf die einzelnen Wahlgeß publicirt, das wir dem Hittendriefe in der Gazeta omitates, Districtes oder Stuhles njerer Verordnung sowohl unter r römisch griechisch-katholischen nd sowohl aus dem geistlichen eit und gutem Betragen, als jene aus unseren Intelligenzen werden, von welchen man ins- und das Volk des Comitates, in dieselben hat; wobei es sich s andern Comitaten, Districten

und Stühlen als Deputirte zur Conferenz gewählt werden können, falls diese die hier geforderten Eigenschaften besitzen. Die auf diese Art in der festgesetzten Zahl Gewählten werden sie beauftragen, daß sie sich zu dem oben bestimmten Zeitpunkt in Hermannstadt zu den nationalen Conferenzen, ver- sehen mit den Accreditionen ihrer Wähler, einfinden, wo sie an den abzuhalt- ten Conferenzen theil zu nehmen haben.

Indem wir Dieses zur strengen Darmaßachtung auvertrauen, verbie- den wir mit väterlicher Liebe“ etc.

Der griechisch-katholische Herr Metropolit versucht sein Abweichen von dem durch Sr. Maj. dem Kaiser vorgezeichneten Wege dadurch zu rechtfertigen, daß er sich darauf beruft, es sei diese Modalität griechisch-kathol. Seit dem auch bei der 1861er Conferenz beobachtet worden. Uns jedoch will es scheinen, daß die griechisch-kathol. Uebung eines einzelnen Falles, selbst wenn sie stattgefunden haben sollte, doch unmöglich mächtiger sein kann, als eine ausdrückliche Anordnung Sr. Maj. in Sachen der römischen Conferenz und eben so wenig dazu geeignet ist, eine so nam-würdige Wahl- ordnung a la Montenegro zu legitimiren, wie sie der Metropolit Sterca Sulutu im Jahre des Heils 1863 zu unserm größten Befremden der Welt zum Besten gegeben hat.

Man schreibt dem „Bester Lloyd aus Wien, 16. März. Die Frage, ob Regalisten für den bevorstehenden Landtag in Siebenbürgen zu ernennen sein werden, stößt in Regierungskreisen auf entschiedenen Meinungs- gegenfatz. Die königl. siebenbürgische Hofkanzlei legt großen Werth darauf, daß der Landtag so viel als möglich aus allen jenen Elementen bestehe, welche ihn vor dem Jahre 1848 gebildet haben. Der Antrag derselben geht daher dahin, daß Sr. Majestät auch eine Anzahl von Mitgliedern aus dem grundbesitzenden Adel ernenne. Es scheint dieser Centralbehörde daran gelegen zu sein, gerade einige der Regierung freundlichere Elemente, die vielleicht bei der Wahl nicht durchbringen werden, in den Landtag zu bringen. Nur in Bezug auf die Anzahl will sie von der Praxis des älteren siebenbürgischen Staatsrechtes wesentlich abweichen, indem jetzt nur eine geringe Anzahl ernannt werden soll. Aber selbst dieser geringe Rest des Regalisteninstitutes stößt namentlich im Staatsministerium auf Widerstand, indem man dafelbst von der Ansicht ausgeht, daß gerade aus jenen Ele- menten, aus welchen man nach den staatsrechtlichen und historischen Präze- denten die Regalisten wählen könnte, der Regierung kein Nachwachst im Landtage gewonnen werden würde. Man begt vielmehr die Ansicht, daß die Ernennung möglicher Weise reiflicher könnten, welcher Eventualität sich besser nicht auszusuchen sei. So steht die Angelegenheit heute. Im Mi- nisterrath wird wahrscheinlich die Majorität sich gegen die Ernennung von Regalisten aussprechen.

An die Einberufung des croatischen Landtages wird für jetzt nicht gedacht. Derselbe erscheint einerseits nicht notwendig, um den Gesamt- reichsrath im Sinne der Februarverfassung herzustellen; hiezu genügt der siebenbürgische Landtag und die an denselben erscheinende Aufforderung zur Beschickung des Reichsraths; auch wenn der siebenbürgische Landtag die Beschickung verweigert, wird nach der hier herrschenden Auffassung der Reichs- rath auch formell zum „weiteren“ erklärt werden.

Vorbereitungen zum siebenbürgischen Landtag. Ein offizieller Correspondent meldet der „Presse“: „Es dürfte, selbst bei dem gegenwärtigen vorgerückten Stande der Vorarbeiten für den siebenbürgischen Landtag, immerhin gewagt sein, für das Einberufungsschreiben einen so bestimmten Ter- min zu nennen, wie es in verschiedenen Blättern geschehen. Sicher ist zu- nächst nur, daß die Wahlordnung fertig ausgearbeitet vorliegt, daß man bereits auf die Ernennung eines landesfürstlichen Commissärs Bedacht ge- nommen hat, und daß spätestens in den ersten Tagen des kommenden Monats der Gouverneur Grenneville hier erwartet wird, um bei der Feststel- lung der an den Landtag zu bringenden Propositionen zu Rathe gezogen zu werden.“

Oesterreich.

Hermannstadt, 21. März. Von Montag, den 23. März an wird die sächsische National-Universität das Gemeinderegulir in rasch auf ein- ander folgenden öffentlichen Sitzungen durchberathen.

Wier englische Ingenieure sammt einem Herrn Namens Esting aus Hamburg, der sie als Dolmetsch begleitet, sind gestern hier angekommen.

Wien, 16. März. Se. k. k. Apostolische Majestät geruhen im Laufe des heutigen Vormittags zahlreiche Privat-Audienzen zu erteilen. — Am 16. März Abends fand die Generalprobe zum Carroussel statt. Schon lange vor der festgesetzten Stunde hatten sich die Galerien mit Zuschauern überfüllt, welche zum Theile in den gewagtesten Positionen wenigstens einen Theil des in der That prachtvollen Schaupielcs genießen wollten. Schon der taghell erleuchtete und mit Trophäen ge- schmückte Raum bot einen überraschend schönen Anblick. Gleich nach 7 Uhr tritt der Herold in die Manege ein, ihm folgte das starke Musikcorps einen Marsch blasend und dann die Damen, Ritter, Saragenen, Langentruchte, Weibchen u. s. w. in der vorgezeichneten Ordnung. Bei dem Anblick der stattlichen Männergestalten und schönen Frauen in den glanzvollsten Kostümen, zum Theil mit originalen Rüstungen und Waffen geschmückt und auf den ausdauerndsten Pferden, mochte man sich wirklich in die Zeit der vitterlichen Kampfspiele zurückversetzt fühlen; nur war das freundliche Inter- esse ein um so reineres, als man sich vergegenwärtigte, daß Mitglieder des Herrscherhauses und der edelsten Familien, um die Noth lindern zu helfen, sich zu dieser Schauellung vereinigt haben.

Ueber den böhmischen Landtag gehalten Antrags, es möge eine Adresse um Erlassung einer Presammessie an Sr. Majestät gerichtet werden, wird berichtet:

Die Majorität der Commission, die darüber berichten soll, schlägt vor: „Der h. Landtag wolle beschließen: Es sei in Erwägung der in der a. h. Entschließung vom 7. Juni 1861 ausgesprochenen Einzelheit Sr. Majestät, „volle Gnade dort angedeihen zu lassen, wo dieselbe von einem der gnadenweisen Berücksichtigung nicht unwürdigen Betheiligten selbst erbeten wird“ — über den Antrag des Herrn Prof. Purkhnye: „die durch die bisherige Gesetzgebung vielleicht zu hart Betroffenen der Gnade Sr. Ma- jestät zu empfehlen“ — zur Tagesordnung zu übergehen.“ Eine Mi- norität von drei Stimmen (Berichterfasser Dr. Klauy) beantragt dagegen die Annahme des Purkhnyeschen Antrags und des von demselben vorge- legten Entwurfes einer Adresse an Sr. Majestät. Das Minoritätsvotum ist ziemlich umständlich und ergeht sich namentlich auch in einer langen Kritik der Gerichte, welche in — „bloße Verwaltungsbehörden verwandelt“ sein. Die Verfassung der Gerichte sei eine so unglückliche, „daß von ihr gesagt werden kann, sie habe Alles geleistet, um den wirklichen Zustand der Justiz so weit als möglich von der Idee einer wahrhaft guten Justiz zu entfernen.“

Wien, 15. März. Der Wiener Correspondent des „P. Naplo“ schreibt: Die ungarische Hofkanzlei ist angewiesen worden, die zur Einberufung des ungar. Landtags erforderlichen Arbeiten vorzubereiten, und die ungar. Hof- kanzlei ist jetzt bemüht, dieser Befehle nachzukommen. Das ist eine That- sache, deren Wahrheit wir gegen jedes officielle, oder nicht officielle Dementi aufrecht erhalten werden. Was die Details der in Rede stehenden Arbeit sein werden, wissen wir nicht, denn sie sind einzig und allein der Einsicht des ungar. Hofkanzlers anheimgefallen; aber wir glauben die leitenden Ideen zu kennen, die dort geltend gemacht wurden, von wo der Impuls zu dieser neuen Wendung der Dinge gekommen ist. Man behauptet, daß im Jahre 1861 von Seiten der Regierung zwei Fehler begangen wurden; der erste war, daß die Regierung beim Landtag so zu sagen durch Niemand reprä- sentirt war; denn den Juber-Curiae als Präsidenten des Oberhauses konnte man nicht zugleich als Vertreter der Regierung betrachten. Der allgemeine

bekannte Grund dieser Unterlassung war, daß jene ungar. Regierung, welche den Landtag einberief, weder mit dem Feberpatent (in Bezug auf Ungarn) einverstanden, noch im Stande war, die Modification desselben durchzuführen; ja selbst Sr. Forzách fühlte, obgleich sein Name unter dem allerh. Re- script vom 21. Juli steht, dennoch, wie es scheint, keine Lust, den Inhalt dieses Recripts vor dem Landtag von Angesicht zu Angesicht zu verthei- digen; sehr hält man es für das erste Erforderniß, daß der ungar. Hof- kanzler sich mit den Principien identifice, welche in den f. Propositionen diese Principien vor den Vertretern auch persönlich in die Schranken zu treten. Wenn Sr. Forzách nicht gemeint sein sollte, eine solche Rolle zu übernehmen, so wird wahrscheinlich eine andere Persönlichkeit an die Spitze der Hofkanzlei treten. Für den andern Fehler hält man, daß der ungar. Landtag zur Annahme der Form der Feberverfassung gezwungen wurde, ohne daß er sich früher über den Geist der Verfassung hätte äußern, und die Principien derselben von der gegebenen Form abstrahirend hätte discus- siren können. Man entschuldigt diesen Fehler damit, daß damals die Sub- gerberathung keinen Aufschub dulde, und daß man den Reichsrath — selbst per fictionem juris — nicht für vollständig erklären konnte, wenn nicht vorher Ungarn zum Eintritt aufgefordert wird. Da seitdem die Umstände sich geändert haben, und die Finanzlage des Staates einigermaßen geord- net ist, so wird man jenen Fehler jetzt vermeiden können. Demgemäß wird man in den f. Propositionen vor Allem die gemeinsamen Angelegen- heiten feststellen, dann aber von der Form der gemeinsamen Verhandlung sprechen können, in welcher Hinsicht die Propositionen natürlich die Annahme der Feberinstitutionen verlangen werden. Von einem solchen Verfahren er- wartet man, daß die Debatte über die gemeinsamen Angelegenheiten auf po- sitiven Boden geführt werden, und vielleicht auch hinsichtlich der Form der gemeinsamen Verhandlung solche Anträge auf Tapet bringen werde, welche sich mit der Feberverfassung vereinbaren lassen. Die Grundidee ist wie er- sichtlich die vom Feber, d. h. Ungarn soll an der gemeinsamen Verhand- lung der gemeinsamen Angelegenheiten mittelst seiner eigenen Vertreter theil- nehmen; die Formulirung der betreffenden Propositionen in diesem Sinne ist jetzt Sache der ungar. Hofkanzlei, welche demgemäß eine sehr händliche Aufgabe hat.

„P. Naplo“ erklärt die Noth, die ihm von einem Hörer der Rechte mitgetheilt worden, daß an das Professoren-Collegium der hiesigen Universität die Weisung herabgelangt sei, den Studirenden, wenn sie deutsch antworten wollen, dies zu gestatten, in Folge erhaltener authentischer Auf- klärung für vollständig ungegründet.

Deutschland.

Bezüglich der Auflösung der preussischen Kammen erzählt man aus gut unterrichteten Kreisen, daß die Stellung der Regierung zu dieser Frage eine festere Befestigung angenommen habe. Man kann jetzt, obgleich ein definitiver Beschluß noch nicht gefaßt zu sein scheint, für ziemlich wahr- scheinlich annehmen, daß im Herbst dieses Jahres die Auflösung des Abge- ordnenhauses ausgesprochen und eine Neuwahl angeordnet werden wird. Alle Meinungen an maßgebenden Stellen, wie sehr sie auch über die Mittel und Wege, neue Grundlagen für die Wahlen zu gewinnen, auseinanderge- hen, stimmen darin überein, daß der Versuch gemacht werden müsse, eine neue Kammer zu erhalten, um aus den lähmenden Verwicklungen heraus- zukommen. Man weiß, daß auch ein nicht officieller, durchaus verfassungsg- treuer Rathgeber, dessen Stimme auch jetzt nicht immer ungehört bleibt, die Auflösung als „unter allen Umständen geboten“ empfiehlt.

Frankreich.

Paris, 15. März. Der Anzug aus der Sammlung diploma- tischer Documente über Polen ist veröffentlicht worden.

Eine Depesche Drouin de Lhuys an den französischen Votschaster in London vom 26. März 1855, welche vorschlägt, von Rußland die Wieder- herstellung Polens nach dem Wiener Vertrage zu verlangen.

Eine Depesche Baleski's vom 15. October 1855 an den französi- schen Votschaster in London erwähnt der englischen Antwort. Das eng- lische Cabinet theilt die Ansichten Frankreichs und will aus der Wiederher- stellung Polens nach den Verträgen von 1815 keine Friedensbedingung machen. Demungeachtet glaubt Baleski, es sei während der Friedens- unterhandlungen notwendig, die polnische Frage zu behandeln.

Eine Depesche Drouin de Lhuys vom 17. Februar 1863 an den französischen Votschaster in Berlin drückt das Ersäunen darüber aus, daß Preußen aus der Neutralität herausgetreten sei. Derselbe sagt die Gefahr auseinander, welche Preußen erweckt hat. Preußen hat die polnische Frage heraufbeschworen; die Insurrection war eine locale, sie kam eine nationale werden. Gleichzeitig stürzt sich Preußen in schwere Verlegenheiten; es hat eine Situation voller Unruhe geschaffen, welche die Quelle von Verwicklun- gen für die Cabinette werden kann.

Eine Circulardepesche vom 1. März 1863 an die diplomatischen Agenten setzt auseinander, daß England den gemeinschaftlichen Schritten in Berlin gegen die Convention sich nicht angegeschlossen habe. Oesterreich wollte nicht in officieller Weise die Convention, für welche es jedoch die Verant- wortlichkeit ablehnte, tadeln. Die Depesche glaubt jedoch, daß die Wir- kung, welche die Convention hervorbringt, fast keine verloren sei; Frank- reich wird den Ereignissen mit jenem Interesse folgen, welches sie verdienen; seine Pflichten sind conform mit jenen der beiden andern Mächte.

Eine Depesche Drouin de Lhuys an den französischen Votschaster in Petersburg vom 18. Februar 1863 constatirt, Frankreich habe immer ge- sucht, Rußland Verlegenheiten wegen der Angelegenheiten Polens zu erpa- ren. Aber die Sympathien für Polen sind in Frankreich allgemein und die französische Regierung ist vor der öffentlichen Meinung entworfen. Sie erinnert daran, daß die Vertreter Europas das Schicksal Polens in Wien bestimmt haben. Die französische Regierung werde den Charakter der freundschaftlichen Beziehungen mit Rußland nicht vergessen, aber sie hat dem Ba- ron Bubberg es nicht verhehlt, daß die Ereignisse zu größeren Verlegen- heiten führen, der Druck der öffentlichen Meinung imponirender werden könnte, und daß die französische Regierung wünsche, daß Rußland die Lage nicht schwieriger machen werde. Die Depesche schließt, indem sie sagt, daß Rußland, wenn es nichts für Polen thun werde, sich der öffentlichen Mei- nung entgegenstellen und eine für Frankreich und sich selbst peinliche Lage schaffen werde.

Großbritannien.

London, 17. März. In der geitigen Unterhausung erwidert der Minister Sir George Grey auf eine Interpellation Gennessy's, er habe Brannons Brief (bezüglich der nach Warschau entbotenen englischen Ma- sterspolizeien), weder Palmerston noch Russell mitgetheilt. Cochrane v. o. n. läßt eine Conversation über Griechenland, indem er eine weitere Vorlegung der griechischen Acten fordert, und Englands griechische Politik tadeln. Ge- gory secundirt und wünscht die Ausdehnung Griechenlands und die Unab- hängigkeit der Christen innerhalb der Türkei. Rayard (Unterstaatssecretär für das Auswärtige) vertheidigt die Regierungspolitik und bemerkt, die Her- stellung eines selbstständigen Christenstaates in der Türkei sei wofürer wünschenswerth, doch unausführbar. Der Hauptzweck sei vorerst die Besserung der Lage der Christen.

Lord Palmerston vertheidigt die Regierung. Ihre Haltung gegen Griechenland sei offen und freundschaftlich. Die Abtretung Joniens sei be- kanntlich eine bedingungsweise; der Zustand der Türkei sei ein gebesserter. Die Regierung werde gelegentlich weitere Depeschen vorlegen, Cochrane möge seinen Antrag zurückziehen. Cochrane thut dieses.

Rußland.

Reisende aus Petersburg erzählen, daß große Truppenmassen gegen Littauen und Polen heranziehen. Aus Strzemieskie sind am 13. d. 500 Russen nach Olsch abgegangen.

Langiewicz scheint sich gegen Staszow zu wenden. Er gibt Noten zu zwei polnischen Gulden aus. Die nachstehende telegraphische Depesche wurde der Wiener Zeitung mitgetheilt:

Warschau, 14. März. Am 9. März ist die Bande von Pablewsky, 1500 M. stark, in Wpysnice, Gouvernement Plock, nahe der preussischen Grenze, geschlagen und verlegt worden. Pablewsky ist todt, seine Papiere wurden genommen. Am 12. hat der General Janjawe bei Plock eine Bande von 800 Insurgenten vernichtet. Letztere verloren 200 Tode und 50 Gefangene.

Donaufürstenthümer.

Die Interpellation Bratiano's, betreffs der in der Moldau ge- magregelten Polen, ist bereits vom Ministerpräsidenten beantwortet worden. Die Polen im Innern des Landes, sagte er, wurden im vollsten Genusse der Gastsfreundschaft gelassen; die Polen hingegen, welche an den Grenzen Rußlands und Oesterreichs domiciliren, conspiriren mit ihren Landesleuten jener zwei Reiche, was diese beunruhigt und zu Beschwerden russischer- und oesterreichischerseits Grund gab. Deshalb wurden sie beauftragt, entweder sich in's Innere des Landes zu begeben, oder das Land zu verlassen.

Aus den Donaufürstenthümern wird geschrieben, daß die beiden bulgarischen Comites in Bukarest und Ibraila, welche unter der Regide Rußlands auf eine Erhebung Bulgariens im kommenden Frühjahr hinaus- beieteten und zu diesem Ende in nähere Beziehungen zur selbstigen bina- regierung getreten waren, seit dem Ausbruch der Unruhen in Polen eine weit geringere Thätigkeit entwicdeln.

Amerika.

New York, 5. März. Im Senate erklärte Sumner betreffs der Vermittlung im Namen des Comites's jede Vermittlungsidee für unzulässig, weil sie die Rebellion ermutige; jede Vermittlungsofferte müsse als ein feindlicher Act betrachtet werden, weil sie den Kampf verlängere. Der Con- gress befeuerte die Privatbanknotens mit 2 pCt. In New York herrscht eine beispiellose Wessensbewegung wegen einer 15pct. Goldbaife, welche durch das Gesetz herbeigeführt wurde, welches Goldgeschäfte über Pari für null und nichtig erklärt. Die Legislative Californiens lehnte den Staat auf Kriegsfuß. In Indianapolis fand ein Meeting von 80,000 Personen statt, welches sich für die Union erklärte. Es gehen Gerüchte über Kämpfe bei Wicksburg die Klümmung Wicksburgs von Seite der Conföderirten. Man besüchtigt einen Angriff der Conföderirten auf die Unionsflotte vor New- orleans.

Literatur.

Das V. Heft des vom Oesterr. Lloyd herausgegebenen „Illustrirten Familienbuchs“, das uns eben zur Einsicht vorliegt, scheint uns vorzugs- weise geeignet, die verschiedenen Interessen und Geschmackrichtungen des lesenden Publicums zu befriedigen.

Den Freunden lyrischer Dichtung ist in Emanuel Seibels „Mit- tagsgauber“ eine jener sinnigen poetischen Conceptionen geboten, deren ver- borgener Reiz sich nur schwer beschreiben läßt. Dürften wir technische Aus- drücke der Malerei auf Dichtungen übertragen, so würden wir Seibels „Mittagsgauber“ ein in den wärmsten, süßlichsten Farben strahlendes Still- leben nennen, das jeder Bildergallerie zur Zierde gereiche. — Wer sich für das ergählende Genre interessiert, wird Wolfgang Müllers „Nähle im Ringsthal“ mit gespannter Aufmerksamkeit lesen. — Wir müssen der Re- daction bei dieser Gelegenheit unsere besondere Anerkennung zollen, daß sie das alte Princip, jede Novelle in einem Heft auszuschießen, ausgegeben hat. Die zu große Beschränkung im Raum mußte der Novellenfchreibung Eintrag thun; diese kleine Aenderung läßt uns aber in Zukunft Ausge- zeichnetes im Fach der Novelle erwarten.

Als ein culturhistorischer Beitrag verdient die Schilderung der „Thea- ter in Berlin“ von Schmidt-Weigensfeld alle Anerkennung, ebenso verhält es sich mit Moriz Buj's Beschreibung der „Stadt des Sesostris.“ Zwei Aufsätze physikalischen Inhaltes: „Was wir mit den Augen sehen,“ von E. D., und „Einige Resultate der Spectral-Analyse,“ von August Vogel, bezugen, daß die Redaction des „Familienbuchs“ jenen nicht genug zu schätzenden Muth besitzt, ihren Lesern noch Andres, als auf flüch- tige Unterhaltung berechnete Lektüre zu bieten, ein Verfahren, das die Redaction und die Leser des „Familienbuchs“ in gleichem Maße chrt. — Als einer der trefflichsten Aufsätze über die Londoner Weltausstellung, die uns noch zu Gesichte gekommen, muß Dr. Wilhelm Hamms „Neues und Interessantes aus der Londoner Weltausstellung 1862“ gerühmt werden.

Unter den beigegebenen Stadtstichen haben wir Raff's „Abschied des Landwehrmannes“ hervor. Es zeigt von dem richtigen Tact der Lei- tung des „Familienbuchs,“ daß sie gerade jetzt während des Jubeljahres der Leipziger Schlacht die Abbildung dieses historischen Gemäldes brachte. Raff's „Landwehrmann“ hat ein Stück Geschichte, eine Episode aus dem Freiheitskriege, durch den Pinsel vereinigt. Aus diesem Bilde hebt sich die ganze hochherzige Begeisterung des durch die Familie des Landwehr- mannes repräsentirten Volkes ab, doch auch die Schmerzen des Abschiedes, die Befürchtungen und Sorgen, welche jene harte Zeit mit sich brachte, finden in dem Bild einen getreuen Spiegel. Möge das Seitenstück dieses Gemäldes, „die Rückkehr des Landwehrmannes,“ die Blätter eines der nächsten Hefte des „Familienbuchs“ schmücken.

Morgen Sonntag, den 22. März Nachmittag 3 Uhr, findet im Com- munitätsaale auf dem städtischen Rathhause eine Besprechung über die Modalität der Errichtung einer Gewerbeausstellung für Hermannstadt und die nächste Umgebung noch im laufenden Jahre statt, wozu diejenigen Herren, die sich für die Ausführung dieser Idee interessieren, eingeladen wer- den, zu erscheinen.

Hermannstadt, am 21. März 1863.

Die Direction des Gewerbevereins.

Theater in Hermannstadt.

Heute wird im hiesigen Theatergebäude unter der Direction des Carl Hofbauer eine Vorstellung gegeben. Es wird aufgeführt werden: Die schöne Müllerin oder das Bantbillet; hierauf: das verhäng- nißvolle Liebesopfer oder ein fideles Reel.

Für die Abgebrannten in Stolzenburg sind eingegangen: Von einem Anonymen fl. 50 fr. 8. B. Uebertrag aus Nr. 65 15 fl. — fr. 8. B.

Zusammen: 15 fl. 50 fr. 8. B. Der Verleger ist bereit, weitere Spenden zu übernehmen, in diesem Blatte zu quittiren und dieselben ihrer Bestimmung zuzuführen.

Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 20. März 1863.

(Schluß-Cours in österreichischer Währung.)

	Effecten.	fl. kr.
5% Metalliques		74 75
5% National-Anlehen		81 15
Banquenoten		788 -
Creditactien		213 90
	Wechsel.	
Silber		118 50
London		114 50
	Gold.	
R. l. Münz-Ducaten		5 47/2

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Erledigung.

3. 79. Nr. 1863.

Concurs.

Bei der k. k. siebenbürgischen Staatsbuchhaltung werden zwei Praktikantenstellen mit dem Abtium jährlicher 210 fl. ö. W. zu Folge Erlasses der hohen k. k. Obersten Rechnungs-Kontrollbehörde vom 9. März 1863 Z. 1320/132 zur Besetzung gelangen.

Bewerber um diese Stellen haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bei der Amtsvorstellung der k. k. siebenbürgischen Staatsbuchhaltung bis Ende April 1863 einzubringen, und mittelst Dokumente ihr Alter und Religionsbekenntniß, die mit gutem Erfolge vollendeten Studien des Obergymnasiums oder die an anderen gleichgehaltenen Lehranstalten, insbesondere an einem politischen Institute oder in einer höheren militärischen Erziehungsanstalt erhaltene Schulbildung, nebst der bisherigen Dienstleistung oder Verwendung, die vollkommene Kenntniß der deutschen und der ungarischen oder romanischen Sprache, das sittliche und politische Wohlverhalten, den körperlichen Gesundheitszustand, dann die Sicherstellung des Lebensunterhaltes bis zur Erlangung einer beföhlenden Anstellung nachzuweisen und anzugeben, ob sie mit Beamten dieser Behörde verwandt oder verschwägert sind.

Geeignet erkannte Bewerber werden über die Prüfung aus dem Rechnen und dem schriftlichen Aufsatze unterzogen werden, von deren günstigem Erfolge die Aufnahme in die Buchhaltungspraxis abhängt.

Hermannstadt, am 17. März 1863.

Von der Amtsvorstellung der k. k. siebenbürgischen Staatsbuchhaltung.

Requisitionen.

Nr. 2669/III. 1863.

3-3

Kundmachung

zur Wiederbesetzung der erledigten Tabak-Großtrafik zu Karlsburg, im Bezirke der Brooser k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Die Tabak-Großtrafik zu Karlsburg im Brooser Finanz-Bezirk, wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die für's hohe Aeraar günstigsten Bedingungen stellt, verlichen.

Mit derselben kann auch der Klein-Verschleiß der Stempelmarken geringerer Gattungen verbunden werden, welchen der Verleiher über Aufforderung der Finanzbehörde gegen Bezug der gesetzlichen Verschleiß-Provision zu übernehmen gehalten ist.

Dieser Verschleißplan hat seinen Tabak-Materialbedarf bei dem 1/2 Meilen entfernten k. k. Tabak-Verschleiß-Magazin zu M-Porto zu beziehen.

Dem Commissionär ist das Recht des eigenen *alla minuta* Verkaufes in dem Lokale des Groß-Verschleißes eingeräumt, und sind demselben zur Materialbeihilfe 60 Kleinverschleißer zugewiesen. Es wird jedoch hier zu Folge Anordnung des k. k. Finanz-Ministeriums die Bedingung gestellt, daß sich der Groß-Verschleißer an einem von der k. k. kaiserlichen Kassa, mehr als der jetzige Großverschleiß, entfernten gut gelegenen Platz selbst machen muß.

Der Verleiher trägt in der Jahresperiode vom 1. November 1861 bis letzten October 1862, an Tabak 85,552 1/2 Pfunde, 55,925 fl. 31 1/2 kr.

Für diesen Verschleißplan ist, falls der Erleiher das Materiale nicht Zug für Zug baar zu bezahlen beabsichtigt, ein feststehender Kredit bewilligt, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist. Der Summe dieses

Kredits gleich ist der unangreifbare Borrath, zu dessen Erhaltung der Erleiher des Verschleißplatzes verpflichtet ist.

Die Caution im Betrage von 2500 fl. ö. W. für den Tabak und das Geschloß, ist noch vor Uebernahme des Commissionsgeschäftes, und zwar längstens binnen 6 Wochen vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, für jedes Gefäß abgefordert zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleißplan haben zehn Percente der Caution als Badium in dem Betrage von 250 fl. ö. W. vorläufig bei einer k. k. Steuer- oder sonstigen Cassa zu erlegen, und die diesfällige Quittung der festgelegten und klaffenmäßig gekempelten Offerte beizuschließen, welche längstens bis zum 10. April 1863, mit der Aufschrift: „Offert für Tabak-Großverschleiß zu Karlsburg“ bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Broos einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem am Schluß beigefügten Formulare zu versassen, und ist daselbe nebstbei mit der documentirten Nachweisung

- a) über das erlegte Badium, dann
- b) über die erlangte Großjährigkeit und
- c) mit dem obgerichtlichen Sittenzeugnisse zu belegen.
- d) Konturrenten, welche nicht im Verschleißorte ansässig sind, haben nebstbei die Nachweisung beizubringen, daß ihnen Seiten der politischen Behörde der bleibende Aufenthalt im Verschleißorte rückfichtlich die Eröffnung eines Tabak-Großverschleißes, daselbst gestattet sei, beziehungsweise kein Anstand dagegen obwaltet.

Die Badien jener Offerte, von deren Anbote kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenzverhandlung sogleich zurückgestellt; das Badium des Erleiheres wird entweder bis zum Erlaße der Caution, oder falls er Zug für Zug baar bezahlen will, bis zur vollständigen Materialbeihilfe zurückbehalten. Offerte, welche die angeführten Eigenschaften mangeln oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Anboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisionserhöhung statfindet.

Die gegenseitige Aufkündigungsklausel wird, wenn nicht wegen eines Verbrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt. Wenn der Offertent das Commissions-Geschäft gegen ein Einzeig übernehmen will, so hat er eine Weitem-Zusicherung-Entschädigung besonders nicht mehr anzusprechen, sondern es muß diese in dem angebotenen Verschleiß-Provisionpercenten mitgehalten sein. Im Falle der Commissionär den Tabak-Verschleiß gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Pachtsvertrages an das Gefäß zu übernehmen sich verpflichtet, hat er den Pachtschilling in monatlichen Raten vorhin in zu erlegen. Sollte derselbe auch nur mit einer Monatsrate des entfallenden Pachtschillings im Rückstande bleiben, so wird er selbst dann, wenn diese rückständige Pachtschillingssrate innerhalb der Dauer des Aufkündigungs-Termines fällt, des ihm verliehenen Verschleißbefugnisses sogleich entsetzt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind so wie der Ertragsausweis und die Verlags-Auslagen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Broos, einzusehen.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschluß von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen des Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften rückfichtlich des Verleiheres mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen einer Polizeübertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Die Verleiherung geschieht auf unbestimmte Zeit und es sind die Offerte für den Offertent vom Zeitpunkte der Einreichung, für das hohe Aeraar aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbieter bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

Broos, am 5. März 1863.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Formulare eines Offertes.

(50 kr. Stempelmarken.)

Ich Entseigetigter erkläre mich bereit, die Tabak-Großtrafik zu Karlsburg unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch in Bezug auf die Material-Bevorzugung gegen Bezug von

Percent vom Tabak, (oder gegen Verzichtleistung auf die Verschleißprovision); (oder ohne Anspruch auf die Tabak-Verschleiß-Provision, gegen einen Pachtschilling jährlich ö. W., welche ich dem Gefäße in monatlichen Raten vorhin zu zahlen mich verpflichte), in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei respektive vier Beilagen sind hier beigefügt.

den 1863

Eigenhändige Unterschrift, Wohnort, Charakter (Stand).

Von Außen.

Offert zur Erlangung der Tabak-Großtrafik zu Karlsburg mit Bezug auf die Kundmachung vom 5. März 1863, Z. 2669/III. 1863.

Nr. 793/Civ. 1863.

2-3

Edict.

Vom Hermannstädter Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen der Frau Caroline Arz und Herrn Albert v. Straussenburg aus Hermannstadt, durch Advokaten Dr. Guist, de praes. 25. Februar 1863, Zahl 793, in der Rechtsache wider Herrn Johann Platz, Seifenfabrikmeister aus Hermannstadt, zur Vereinfachung der Forderung von 3780 fl. ö. W. c. s. c. in die exekutive Feilbietung des dem Letztern gehörigen bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Hauses Nr. 1113/1073, Saggasse in Hermannstadt gewilligt und der erste Termin hiezu auf den 5. Mai, der zweite auf den 5. Juni 1863, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Hause selbst festgesetzt worden.

Hievon werden Kauflustige mit dem in die Kenntniß gesetzt, daß der Käufer die auf dem feilzubietenden Gut pfandweise versicherten Schulden, soweit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen mußte, und daß es ihnen freistehet, von dem Schätzungsprotokolle den Exekutionsbedingungen in der hierämlichen Ranglei Einsicht zu nehmen und davon Abschriften zu erheben, so wie über die auf dieses Gut haftenden Lasten bei dem Grundbuchsamte in Hermannstadt sich zu belehren.

Unter einem werden alle Diejenigen, welche ungeachtet ihnen keine besondere Verhängung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekar-Recht auf die in Execution gezogene Realität erworben zu haben glauben, aufgefordert, daselbe bis zum Verkaufe des Gutes so gewiß bei Gericht anzumelden, wibrigensfalls sie es sich selbst zuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillings-Vertheilung ohne ihre Verziehung vorgenommen und sie dadurch, soweit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Hermannstadt, am 5. März 1863.

Vom Stadt- und Stuhl-Magistrat als Gericht.

Nichtamtlicher Theil.

Fremden-Liste.

Angelommen am 19. u. 20. Februar 1863.

Russischer Kaiser:

Graf B. Milos, Gutsbesitzer, von Klausenburg. Carl v. Gutenuan, Gutsbesitzer, von Köviz. Julius Herz, Ingenieur, von Wien. Samuel Horowitz, Geschäftsmann, von M.-Bährschel.

Ungarische Krone:

E. Jffel, Kaufmann, von Maros-Bährschel. Eduard Binder und Julius Teutsch, Geschäftsführer, von Kronstadt. Em. Suchy, Uhrenfabrikant, von Prag. Joh. Suchy, Kaufmann, von Bera.

Einkaufshaus (Fleischergasse) Nr. 18:

Nicol J. Gerassi, Gutsbesitzer, von Bukarest.

Für Bettwärter

1-6

männlichen Geschlechts, welche wenigstens das 10. Lebensjahr zurückgelegt haben, bestze ich ein probates, nicht medicinisches Mittel und versende dasselbe unter Garantie gegen Einwendung von 2 fl. 20 kr. oder 1 Thl. 10 Sgr. (Waisen und dergl. Anstalten sehr zu empfehlen! Briefe und Gelder frei.)

Kohrberg, Post Zell in W., Amt Schönau, Groß. Baden.

Blatz.

Statt aller Zeugnisse, die ich von Privaten nie ohne specielle Erlaubniß veröffentlichten werde,

Briefauszüge:

1. Herr Hausvater Hr. Schmieb an der Pestalozzianstiftung (große Rettungsanstalt) in Olberg, Canton Argau, Schweiz, bezog zu 3 Malen 37 Exemplare und schrieb am 12/4. 1861: „Das Verdienst, das Sie durch diese Erfindung erworben, ist gross und verdient die vollste Anerkennung u. c.“ 2. Herr Gemeindepfleger Stoos aus Kleinengstingen, Württemberg, D. A. Reutlingen, 30/10. 1861: „Gott sei Dank, daß ich bei Ihnen endlich das Mittel gefunden habe u. c.“ 3. Herr Hausvater Meyer an der St. Johannispflege in Aachenburg, Bayern, bestellte wieder ein Duzend, 29/12. v. J.: „Ich werde auch anderwärts die Brauchbarkeit Ihrer Erfindung annehmen u. c.“ 4. Herr Redacteur der Neuen Münchener Zeitung, 5/1. 1862: „Ich bestätige Ihnen überdies mit Vergnügen, daß sich Ihr Mittel als vorzüglich bewährt

hat u. c. 5. Herr Hausvater Preuß an der Rettungsanstalt Fahldorfer Hof bei Mainfeld, Baiern, 22/1. v. J.: „Erhalten, erfreulicher Erfolg, bitte um 4 Exemplare. Ein Zeugniß, jedenfalls ganz günstig für Sie, erhalten Sie später u.“ 6. Herr Venzl, Schullehrer in Wirtelsdorf bei Burglengenfeld, Baiern, 5/2. 1862: „Herzlichen Dank! Senden Sie umgehend noch 1 Exemplar u.“ 7. Herr Pfarrer und Distriktschulin-

spektor Achberger in Kirchdorf, bei Mündelheim, Baiern, 18/2. 1862: „Ich füge bestätigend bei, dass Ihr Mittel sehr zweckmässig sich erwiesen hat u. c.“ 8. Herr Kaufmann J. W. Gramm in Riedlingen, Württemberg, hat mein Mittel öffentlich in Nr. 78 und u. c. der Riedl. Zeitung v. J. aus Dankbarkeit als ganz probat empfohlen u. c. und u. c.

Blatz.

PROMESSEN

auf

Credit-Lose zur Ziehung

am 1. April 1863,

mit Haupttreffer von

250000 fl., 40000 fl., 20000 fl., etc.

à 3 fl. 50 kr. und 50 kr. für Stempel

mit der Unterschrift des Großhandlungshauses

Joh. C. Sothen in Wien,

sind noch zu haben bei J. Franz Zöhrer in Hermannstadt.

Druck und Verlag von Th. Steinhausen.

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Ko-
stet für das halbe Jahr
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.
50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung
halbjährig 7 fl. 50 kr.,
vierteljährig 3 fl. 80 kr.
ost. Währ.

Redakteur:

Georg Schmidt.

Nro. 70.

Budget-Entwurf des
Verwalter

Posten-Nr.

Gegenstand

Einnahmen.

A. Gewöhnliche Einnahmen

- 1 Ertrag von Gütern
- 2 Ertrag von Feldgütern
- 3 Ertrag aus den Waldungen
- 4 Ertrag von den Gebäuden
- Realitäten
- 5 Forderungen
- 6 Jahr- und Wochenmarkts-Ver-
- 7 Verkauf-Gewinne
- 8 Einfuhr-Actien von Gertrud
- 9 Schank-Lizenzen
- 10 Markt-Steuer
- 11 Bürgerrechts-, Lehrlings-,
Rangleitaren

Rußbare Rechte

- 12 Fiskerei, Werdensinse und
Gtal-Lizenzen
- Laut Auswei-
- 13 Dotationen, Beiträge und
dungs-Gesetze
- 14 An Zinsen für Actio-Capita-
- 15 Verschuldene uneingehelte
nahmen
- 16 Liquide Actio-Rückstände
- 17 Für von der Commune zu Ge-
regulirungen abgetretene
parzellen
- 18 Vaarer Cassareit vom Jahre
Summa

B. Außergewöhnliche Einnahmen

- 19 Rest aus der Umlage vom
Jahre 1861 427
- 20 Rest aus der Umlage vom
Jahre 1862 13
- Communal-Umlage für das
1863 à 17/10
- Summe

Recapitulation

Betrag der gewöhnlichen Einnahmen
Betrag der außergewöhnlichen
nahmen

Haupt-Summe der Einnahmen

Anre

Lese

Witgetheil

Censor und

Die „Schöneberger Nachrichten“ und volkstümlichen Liedern, welche im Sommer 1822 veranstaltet wurden, damit zu seinem Geburtstag zu sich der besten Hand der Ge- W. Müller'schen Liebe vom Jücker

Jetzt, nachweislich Mit solcher Sta- Da ist nicht viel Der Censor machte daraus: Wenn die Schere des Gen auch der Schriftsteller alles aufbiete noch recht anzuführen.

Wie dieses Johann Jak. Be seines deutschen poetischen Lustgärtle dacht unter dem Titel: Scherzrede zur Erheiterung der Leser steht.

Ein Maler und Se- Wol bekann mit ei- Als nun der Maler Wollt auf ein Sch- Traß ihn des Wegs Und sprach: woher